jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/15 4Ob524/85, 7Ob625/85, 8Ob4/01y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

ABGB §1299 E
KWG 1979 §23

Rechtssatz

Wenn die Bank nicht klarstellt, daß eine Bürgschaft in Wahrheit als Sicherheit für eine bloße Umschreibung des alten Kredites und damit wirtschaftlich gesehen für dessen Aufrechterhaltung bestimmt war, dann muß sie den Bürgen in der für diesen offenbar besonders gefährlichen Situation ebenso warnen, wie wenn sie bei der Verbürgung für einen neuen Kredit von dem unmittelbar bevorstehenden wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners gewußt hätte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 524/85
  Veröff: RdW 1986,40 = SZ 58/153
- 7 Ob 625/85
  Entscheidungstext OGH 07.11.1985 7 Ob 625/85
  Auch
- 8 Ob 4/01y
  Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 Ob 4/01y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0026703

Dokumentnummer

JJR_19851015_OGH0002_0040OB00524_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at